# Vfg.

# Rundschreiben Nr.10/2014 SGB II

# Berechnung der Heizkosten bei zentraler Warmwasserbereitung

- Anliegendes Rundschreiben Nr. 10/2014 des Landkreises Göttingen vom 01.09.2014 gebe ich m.d.B. um Beachtung zur Kenntnis
- 2. Verteiler:

50.1, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 50.10, 50.11

50.511, 50.512, 50.513, 50.514, 50.515, 50.516

50.521, 50.522, 50.523, 50.524, 50.525

50.601, 50.602, 50.603, 50.604, 50.605, 50.606

50.611, 50.612, 50.613, 50.614, 50.615

50.701, 50.703, 50.704, 50.705, 50.706, 50.707

50.721, 50.722, 50.723, 50.724, 50.725, 50.726, 50.727, 50.728, 50.729, 50.730, 50.731,

50.732, 50.733

50.801, 50.802, 50.803, 50.804, 50.805, 50.806, 50.807, 50.808, 50.809, 50.810

50.821, 50.822, 50.823, 50.824, 50.825, 50.826, 50.827, 50.828, 50.829

50.901, 50.902, 50.903, 50.904, 50.905, 50.906, 50.907, 50.908, 50.909

50.921, 50.922, 50.923, 50.924, 50.925, 50.926, 50.927, 50.928

50.1001, 50.1002, 50.1003, 50.1004

50.1021, 50.1022, 50.1023, 50.1025, 50.1026, 50.1027, 50.1028, 50.1029, 50.1030,

50.1031, 50.1033, 50.1034, 50.1035, 50.1036

50.1101, 50.1102, 50.1103, 50.1104, 50.1105

50.1121, 50.1122, 50.1123, 50.1124, 50.1125, 50.1126, 50.1127, 50.1128, 50.1129,

50.1130, 50.1131, 50.1132

## 3. zur Kenntnis:

Dez. C, Ref. 03

Göttingen, 02.09.2014 Fachbereich Soziales



## Jobcenter Landkreis Göttingen



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Sachgebiete 56.4, 56.5 und 56.6 des Jobcenters Landkreis Göttingen und an die Stadt Göttingen - Jobcenter



## Rundschreiben 10 / 2014

## Berechnung der Heizkosten bei zentraler Warmwasserbereitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 33/2011 wurde in Anlehnung an die gesetzliche Regelung zur Übernahme von Kosten dezentraler Warmwasserbereitung festgelegt, dass auch für Leistungsberechtigte, deren Warmwasser zentral über die Heizungsanlage bereitet wird, neben den eigentlichen Heizkosten Kosten für die Warmwasserbereitung in Höhe der Pauschalbeträge des § 21 Abs. 7 SGB II berücksichtigt werden sollen.

Das Sozialgericht Hildesheim hat nun in zwei Verfahren festgestellt, dass diese Regelung zwar günstiger für die Leistungsberechtigten ist, gleichwohl aber rechtswidrig und das Jobcenter Landkreis Göttingen zu einer geänderten Berechnung der Heiz- und Warmwasserkosten verurteilt.

Künftig sind daher bei zentraler Warmwasserbereitung Warmwasserkosten zusammen mit den Heizkosten als Heizkosten anzulegen, ein Herausrechnen bzw. die Übernahme der Warmwasserkosten über die comp.ASS-Berechnung 02/007 erfolgt nicht mehr. und Heizkosten gilt damit eine Warmwasserdie sich je nach Sachverhalt über den Angemessenheitsgrenze, Bundesweiten Heizspiegel oder die Werte für Winterbrandbeihilfen bestimmen. Sofern Vermieter bzw. Versorgungsunternehmen die Kosten für Warmwasseraufbereitung und Heizung getrennt darstellen, sind diese im Rahmen der Angemessenheitsprüfung zu addieren.

Die mit dieser Vorgehensweise verbundene Schlechterstellung der Leistungsberechtigten, deren Warmwasserbereitung zentral erfolgt gegenüber denjenigen, deren Warmwasser dezentral bereitet wird, ist hinzunehmen.

Rundschreiben 33/2011 wird insoweit aufgehoben.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals darauf hin, dass eine Absenkung der Heizkosten erst nach Durchführung und Abschluss eines Kostensenkungsverfahrens erfolgen darf.

#### Ansprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr 13.30 - 15.30 Uhr

Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

#### Besuchszeiten

Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

## Göttingen, 01.09.2014

### Auskunft erteilt:

Frau Scheidt

#### E-Mail:

Scheidt

@landkreisgoettingen.de

## Telefon:

0551 525-391

0551 525-6391

Zimmer: 274

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens:** 

xx.xx.xxx

# Mein Zeichen:

56.1/50 11 00

Standort:

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen www.landkreisgoettingen.de

Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204

#### Sparkasse Göttingen

IBAN: DE78 2605 0001 0000 5057 92

**BIC: NOLA DE 21 GOE** 

Kreis- und Stadtsparkasse Münden IBAN: DE04 2605 1450 0000 0065 10

Sparkasse Duderstadt

IBAN: DF35 2605 1260 0000 1219 62

Umsetzung

Die Regelung zu den Kosten zentraler Warmwasserbereitung ist ab sofort für Neu- und Folgebewilligungen sowie in Überprüfungs-, Widerspruchs- und Klageverfahren, in denen die bisherige Regelung explizit angegriffen wurde, umzusetzen. Bestandsschutz auf die bisherige Berücksichtigung der Kosten der Warmwasserbereitung gibt es somit maximal im laufenden Bewilligungszeitraum.

Für Fragen, steht die Fachaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mündemann